

Satzung der Verbandsgemeinde Unstruttal über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Dienstaufwandsentschädigung des Verbandsgemeindebürgermeisters (Entschädigungssatzung)

Gemäß § 35 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, i.V.m. der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29. Mai 2019, sowie der §§ 6 und 7 der Kommunalbesoldungsverordnung (KomBesVO) vom 07. März 2002 (GVBl. LSA. S. 108) in den jeweils derzeit geltenden Fassungen, beschließt der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Unstruttal am 09.10.2019 folgende Satzung der Verbandsgemeinde Unstruttal über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Dienstaufwandsentschädigung des Verbandsgemeindebürgermeisters (Entschädigungssatzung).

§ 1 Anspruchsumfang

- (1) Für die Verbandsgemeinde Unstruttal ehrenamtlich Tätige erhalten nach Maßgabe dieser Satzung für Ihre Tätigkeit Aufwandsentschädigung, Ersatzleistungen und Reisekostenvergütung.
- (2) Die Aufwandsentschädigungen werden in Form von Pauschalen und Sitzungsgeldern gezahlt.
- (3) Ansprüche aus Absatz 1 sind nicht übertragbar; auf sie kann nicht verzichtet werden.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Verbandsgemeinderäte und sachkundige Einwohner

- (1) Sitzungen im Sinne dieser Satzung sind die Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse. Eine neue Sitzung im Sinne dieser Satzung ist auch eine an einem anderen Tag fortgesetzte Sitzung, die zuvor abgebrochen wurde.
- (2) Mitglieder des Verbandsgemeinderates erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld von 17,00 Euro je Sitzung und Tag. Weiterhin erhalten Sie einen Pauschalbetrag von monatlich 110,00 Euro.
- (3) Für den Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates erhöht sich der Pauschalbetrag auf das Doppelte des monatlichen Pauschalbetrages, auf 220,00 Euro. Für die Vorsitzenden der Ausschüsse, soweit der Vorsitz nicht dem

Hauptverwaltungsbeamten obliegt, und die Fraktionsvorsitzenden, erhöht sich der Pauschalbetrag auf monatlich 120,00 Euro. Für mehrere Funktionen wird der erhöhte Pauschalbetrag nur einmal gezahlt. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden der kommunalen Vertretung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter für die über die drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall soll nachträglich gezahlt werden. Gleiches gilt für die Vorsitzenden der beratenden Ausschüsse sowie die Fraktionsvorsitzenden.

(4) Einem sachkundigen Einwohner, der zum Mitglied eines beratenden Ausschusses bestellt wurde, wird Aufwandsentschädigung ausschließlich in Form von Sitzungsgeld, das 17,00 € je Sitzung und Tag nicht überschreiten darf, gewährt.

(5) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 3 Aufwandsentschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Ehrenamtliche kommunale Verkehrsüberwacher der Verbandsgemeinde Unstruttal erhalten eine Aufwandsentschädigung von 50,00 Euro monatlich.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird nicht gezahlt, wenn die Tätigkeit ununterbrochen länger als zwei Monate nicht ausgeübt wird.

§ 4 Aufwandsentschädigung des Verbandsgemeindebürgermeisters

(1) Der Verbandsgemeindebürgermeister der Verbandsgemeinde Unstruttal erhält eine Aufwandsentschädigung von 170,00 Euro monatlich.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich zum ersten einen Monats im Voraus gezahlt.

(3) Der Anspruch des Verbandsgemeindebürgermeisters auf eine Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse ist durch dessen Dienstaufwandsentschädigung abgegolten.

§ 5 Grundsatz für den Ersatz des Verdienstaufalles

(1) Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst

ersetzt. Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaussfall ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaussfalles nach den Sätzen 1 und 2 wird in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundenersatzes ersetzt. Dieser darf 19,00 € nicht überschreiten.

(2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(3) An Stelle eines Ersatzes kann privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet werden. § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 1 des Brandschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 6 Pauschale Aufwandsentschädigung für die Feuerwehr

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr beträgt

300,00 € für den Gemeindeführer der Verbandsgemeinde

150,00 € für die stellvertretenden Gemeindeführer der Verbandsgemeinde, denen gemäß § 3 Abs. 1 der Feuerwehrsatzung der VerbGem Unstruttal in ihrer Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist

95,00 € für den Kinder- und Jugendfeuerwehrwart der Verbandsgemeinde

120,00 € für den Ortswehrleiter einer Ortschaft ab 1.501 Einwohner

60,00 € für den stellv. Ortswehrleiter einer Ortschaft ab 1.501 Einwohner, da ihm in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist

95,00 € für den Ortswehrleiter einer Ortschaft von 401 bis 1.500 Einwohner

45,00 € für den stellv. Ortswehrleiter einer Ortschaft von 401 bis 1.500 Einwohner, da ihm in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist

70,00 € für den Ortswehrleiter einer Ortschaft bis 400 Einwohner

35,00 € für den stellv. Ortswehrleiter einer Ortschaft bis 400 Einwohner, da ihm in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist

35,00 € für den Kommandostellenleiter

60,00 € für den Jugendfeuerwehrwart einer Ortswehr

- 30,00 € für den stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart einer Ortswehr
60,00 € für den Kinderfeuerwehrwart einer Ortswehr
30,00 € für den stellvertretenden Kinderfeuerwehrwart einer Ortswehr.

(2) Im Falle der Verhinderung des Gemeindeführers der kommunalen Vertretung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat kann dem Stellvertreter für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.

(3) Erhält der Vertreter bereits eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1, beträgt die Entschädigung als Vertreter zusätzlich nur 50 v.H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.

(4) Im Dienst zur Brandsicherheitswache eingesetzte Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für jeden kostenpflichtigen Wachdienst eine Aufwandsentschädigung in Höhe von

- 30,00 € bis zu 3 Stunden Brandsicherheitswache
60,00 € von 4 – 6 Stunden Brandsicherheitswache
75,00 € ab 6 Stunden Brandsicherheitswache.

(5) Die Beisitzer der Gemeindeführung erhalten Sitzungsgeld in Höhe von 17,00 € je Sitzung und Tag.

§ 7 Zeitpunkt der Zahlung

Die Aufwandsentschädigung wird monatlich zum ersten eines Monats im Voraus gezahlt. Alle weiteren Zahlungen nach dieser Satzung erfolgen am letzten Tag eines jeden Monats.

§ 8 Verdienstauffallpauschale

(1) Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstauffalles nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstauffall abweichend von § 5 in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt (Verdienstauffallpauschale). Die Verdienstauffallpauschale darf 19,00 € nicht übersteigen.

(2) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine angemessene Pauschale in der Form eines Stundenersatzes gewährt. Dieser darf die Verdienstauffallpauschale nach Absatz 1 nicht übersteigen.

§ 9 Ersatz von Sachschäden

Für den Ersatz von Sachschäden der in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen wird die Sachschadensrichtlinie (Erl. des MF vom 2.11.2012, MBl. LSA S. 585) entsprechend in der jeweils geltenden Fassung angewandt.

§ 10 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 11 Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden (Erl. des MF vom 09.11.2010, MBl. LSA S. 638, geändert durch Erl. vom 16.10.2013, MBl. LSA S. 608) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.07.2019 in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Verbandsgemeinde Unstruttal vom 01.10.2014, in der derzeit geltenden Fassung, tritt damit außer Kraft.

Freyburg (Unstrut), d. 10.10.2019

Jana Schumann

Verbandsgemeindegemeindermeisterin

(Siegel)

